

# GRUNDSATZORDNUNG FÜR DAS PRÜFUNGSWESEN (JUDO) IM BJV E. V. (PRÜFUNGSORDNUNG)

## Änderungen der Prüfungsordnung zur Präzisierung von Sachverhalten und zur Anpassung an die Grundsatzordnung für das Prüfungswesen des Deutschen Judobundes

Die am 23.01.2005 durch die Mitgliederversammlung des BJV e.V. beschlossene Grundsatzordnung für das Prüfungswesen (Judo) im BJV. e.V. in der Form der letzten Änderung vom 14.01.2007 wird in den nachfolgend benannten Punkten an die Ordnung des DJB entsprechend dem Beschluss der MV des DJB vom 15.11.2014 angepasst bzw. präzisiert:

Dabei sind die veränderten Passagen in den aufgeführten Punkten rot gekennzeichnet!

### A Änderung im Punkt 2.3.1:

#### **2.3.1. Die Prüfungen für Kyu- und Dan-Grade erfolgen grundsätzlich in der festgelegten Reihenfolge.**

Es wird grundsätzlich mit der Prüfung zum 8. Kyu begonnen.

Das Überspringen von Kyu- und Dan-Graden ist nicht möglich.

**Die Vorbereitungszeit beträgt für Judoka bis 14 Jahre 6 Monate. Hier soll nicht der Stichtag, sondern ein flexibler, unbürokratischer Umgang mit dem laufenden Monat gelten.**

**Für Judoka, die älter als 14 Jahre sind, beträgt die Vorbereitungszeit bis zum 3.Kyu-Grad 3 Monate. Für den 2. Kyu- und den 1. Kyu-Grad beträgt die Vorbereitungszeit 6 Monate.**

Es kann an einem Tag nur die Prüfung für einen Kyu-Grad abgelegt werden.

Bei nicht bestandener Prüfung kann nach vier Wochen eine Nachprüfung durchgeführt werden.

Das Mindestalter beträgt für den

Kyu-Grad	Gürtelfarbe	Alter (Mindestalter)	
8. Kyu	weiß-gelber Gürtel	vollendetes 7. Lebensjahr **	
7. Kyu	gelber Gürtel	im 8. Lebensjahr	
6.Kyu	gelb-orangener Gürtel	im 9. Lebensjahr	
5.Kyu	oranger Gürtel	im 9. Lebensjahr	
4. Kyu	orange-grüner Gürtel	im 10. Lebensjahr	
3. Kyu	grüner Gürtel	im 12.Lebensjahr	
2. Kyu	blauer Gürtel	im 12. Lebensjahr	
1. Kyu	brauner Gürtel	im 13. Lebensjahr	

\*\* Wer das Programm der 5- bis 7-Jährigen „Judo spielend lernen“ dokumentiert im Kinderpass des DJB vollständig durchlaufen hat, kann bereits im 7. Lebensjahr zum 8. Kyu graduiert werden.

Zu Dan-Prüfungen werden Judoka zugelassen, die im Besitz des 1.Kyu sind, das 15. Lebensjahr vollendet haben und Wettkampferfolge vorzuweisen haben. Erforderlich sind mindestens 12 Punkte, die in der Wettkampferfolgskarte (siehe 2.3.2.) nachzuweisen sind.

Judoka ohne Wettkampferfolge werden erst nach dem vollendeten 16. Lebensjahr zur Dan Prüfung zugelassen.

...

Der weitere Punkt 2.3.1. und der weitere Punkt 2 bleiben unverändert!

### **B Änderung im Punkt 3:**

Punkt 3 zweiter Absatz:

Vom 8. – 4. Kyu sind trainingsbegleitende Graduierungen möglich, wenn während der gesamten Vorbereitungszeit eine trainingsbegleitende Leistungskontrolle mittels geeigneter Materialien (z.B. DJB-Kinderpass oder Begleithefte des DJB) erfolgt. Die Vorbereitungszeit muss beim zuständigen Prüfungsreferenten angemeldet und das Ergebnis auf einer Prüfungsliste dokumentiert werden. Der/die Übungsleiter/in bei solchen Graduierungen muss eine gültige Prüflizenz besitzen.

Nach Punkt 3 Absatz zwei bis Punkt 3.4 bleibt Punkt 3 unverändert bestehen.

Im Punkt 3.4:

Im Punkt 3.4 ist der letzte Satz:

„Diese Festlegung bleibt bis zur Fertigstellung der Überarbeitung der Dan-Prüfungsordnung des DJB Grundlage der Bewertung von Dan-Prüfungen.“ ersatzlos zu streichen.

Nach Punkt 3.4 besteht die Grundsatzordnung unverändert fort!

### **C Änderung Punkt 6:**

Änderung der der Festlegung zum Inkrafttreten im Punkt 6: → 2. und 3. Absatz:

Die Prüfungsordnung in der vorliegenden Form tritt nach Beschlussfassung durch die Prüferhauptversammlung vom 11.12.2004 und durch die Mitgliederversammlung des BJV vom 23.01.2005 mit Wirkung vom 01.08.2005 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Grundsatzordnung aus dem Jahr 2003 zum 01.08.2005 ihre Gültigkeit.

Die Prüfungsordnung in der vorliegenden Fassung wurde durch die Prüferhauptversammlung (PHV) vom 02.12.2006 und die Mitgliederversammlung des BJV e.V. vom 14.01.2007 und zuletzt durch die PHV vom 29.11.2014 und die MV des BJV vom 11.01.2015 ergänzt und geändert.

Entsprechend des vorstehenden Punktes 6 „Ermächtigung“ erster Absatz wurde diese Prüfungsordnung im Januar 2012 auf Seite 3 bezüglich des Mindestalters für den Erwerb des 8. Kyu an die Bestimmungen der Grundsatzordnung für das

Prüfungswesen des DJB angepasst. Eine weitere Anpassung erfolgte im Juli 2012 auf Seite 3 bezüglich des Mindestalters für die Ablegung der Prüfungen vom 7. bis 1. Kyu und im Dezember 2014 auf Seite 3 und 6 auf der Grundlage des Beschlusses der Mitgliederversammlung des DJB vom 15.11.2014 zur Änderung der Grundsatzordnung für das Prüfungswesen des DJB.

Beschlussfassung der Prüferhauptversammlung:

Der vorstehende Beschluss wurde durch die Prüferhauptversammlung mehrheitlich mit einer Gegenstimme ohne Stimmenthaltungen beschlossen.

Die hier vorliegende Anpassung der „Grundsatzordnung für das Prüfungswesen (Judo) im BJV e.V.“ auf der Grundlage des Punktes 6 erster Abschnitt selbiger Ordnung und des Beschlusses der Prüferhauptversammlung des BJV vom 29.11.2014 wird der Mitgliederversammlung des BJV am 11.01.2015 zur abschließende Beschlussfassung und Bestätigung vorgelegt und ist somit zugleich Beschlussvorlage zur benannten Mitgliederversammlung.

Bis zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung des BJV ist die vorstehende Anpassung im BJV verbindlich.

Martin Reißmann  
Referent Prüfungswesen BJV